

2. Finanzwesen.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1911 bis zum Schlusse des Monats Januar 1912.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar 1912 M	Im Reichshaushalts-Gtat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1911 veranschlagt auf M
1	2	3
Post- und Telegraphenverwaltung	632 415 085	734 161 600
Reichs-Eisenbahnverwaltung	116 897 000	128 893 000

3. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, zu genehmigen, daß aus Billigkeitsgründen Kartoffeln vorjähriger Ernte, die nach dem 14. Februar, aber vor Ablauf des 30. April 1912 zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden, zollfrei gelassen werden dürfen.

Berlin, den 22. Februar 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

Bekanntmachung.

Änderung der Muster 2, 3, 11, 12, 13, 18, 21, 22 und der Anlage B zu den Brausteuer-Ausführungsbestimmungen)*.

Auf Grund der mir in § 100 der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 413 ff.) erteilten Ermächtigung werden die Muster 2, 3, 11, 12, 13, 18, 21, 22 und die Anlage B zu diesen Bestimmungen wie folgt geändert:

1. Im Muster 2 muß es in Beispiel 4 im ersten Absatz statt „bei der Brauerei B zu 80 dz Weizenmalz zu obergärigem und 735 dz Gerstenmalz zu untergärigem Biere“ heißen: „bei der Brauerei B zu 80 dz Weizenmalz und 50 dz Gerstenmalz zu obergärigem und 685 dz Gerstenmalz zu untergärigem Biere“. Dementsprechend ist in Abs. 2 daselbst statt „(170 + 80 = 250 dz)“ zu setzen: „(170 + 80 + 50 = 300 dz)“.
2. In der ersten Probeeintragung in Spalte 16 des Musters 11 und in der letzten Zeile der Probeeintragungen in Spalte 22 des Musters 12 sind die Worte „rund 24,5“ und „rund 21,8“ zu streichen.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 413 ff.

